

Die Sportunion Raika Gaimberg veranstaltete vom 27. bis 29. Dezember wieder die traditionellen Skitage, organisiert von Christian und Silvia Tiefnig. Bilderbuchwetter und ausgezeichnete Pistenverhältnisse auf dem Zettlersfeld sorgten bei den über 40 Kindern und ihren Betreuern für beste Laune. Auch der Einkehrschwung ins Gasthaus durfte nicht fehlen. Dort wurden die sieben Skigruppen ordentlich verwöhnt, um im Anschluss wieder Kraft für viele Pistenkilometer zu haben und das Können der Kinder im Alter von drei bis 13 Jahren zu verbessern. Ein Highlight war das erstmals ausgetragene Abschlussrennen am Idlboden.



Fast 12.000 € für soziale Projekte

Die Behindertensportler Wolfgang Dabernig und Michael Kurz sammelten im Vorjahr 11.844 € und unterstützten damit sechs Projekte in Osttirol und Oberkärnten.

Die beiden Paralympioniken veranstalteten Anfang September des Vorjahres, aus Dankbarkeit darüber, ihr Schicksal nach ihren schweren Unfällen mit der Erstdiagnose Querschnittlähmung so gut gemeistert zu haben, zum neunten Mal die Benefizveranstaltung „Bewegung für den guten Zweck“. Dank des großen Teilnehmerfeldes (190 Starter –

Rekord), vieler großzügiger Spenden im Vorfeld, während und nach der Veranstaltung sowie einer Filmvorführung konnten Wolfgang Dabernig („Radlwoff“) und Michael Kurz Spenden in Höhe von 11.844 € sammeln. Die Behindertensportler unterstützten damit sechs Projekte in Osttirol und Oberkärnten. Unter anderem kann sich aufgrund



Wolfgang Dabernig (2. v. l.) und Michael Kurz mit dessen Kindern Nils und Nele. Foto: Radlwoff

einer Spende die Matrierin Melanie Fuetsch, die seit ihrer Kindheit an der Autoimmunerkrankung Lupus leidet und auf

einen Rollator angewiesen ist, ein Vario Drive Power-Zuggerät anschaffen, um im Sommer ihre ersten Radtouren zu bestreiten.

Rechtlich betrachtet

Von HR Dr. Lambert Grünauer,
Gerichtsvorsteher i. R.



Kürzlich musste an einem Wochenende ein Kommunalfahrzeug der Stadt Lienz „ausrücken“, um die mit Stroh reichlich verschmutzten Fahrbahnen und Straßenränder zu säubern. Ausgangspunkt war ein angrenzendes Dorf, Ursache eine Heirat.

Das Ausstreuen von Stroh zählt zu den Hochzeitsbräuchen. Allerdings beschränkt sich diese Tätigkeit üblicherweise auf ein örtlich beschränktes und landwirtschaftlich geprägtes Umfeld. Dort ist hinreichend Stroh vorhanden, mag es sich auch um einen nicht gerade wertvollen Rohstoff handeln. In alter Zeit soll es sogar bedauernde Leute gegeben haben, die sich nicht einmal Stroh zur Ausstattung des Schlafplatzes leisten konnten. Als Ausweg mussten damals härtere Unterlagen wie beispielsweise das Kraut von Futterbohnen in Kauf genommen werden.

Was aber meint die Straßenverkehrsordnung dazu? Grundsätzlich ist jede „gröbliche oder

die Sicherheit der Straßenbenutzung gefährdende Verunreinigung der Straße verboten“. Derartiges begründet eine Verwaltungsübertretung und

löst eine Geldstrafe aus. Darüber hinaus können die Verursacher zur Entfernung, zur Reinigung oder zur entsprechenden Kostentragung verhalten werden.

Verstreutes Stroh!



Wichtiges Kommunalfahrzeug!

Und wie schaut es nun mit „alten Bräuchen“ aus? Solche haben keine rechtliche Bedeutung, denn den Strafregelungen ist Brauchtum fremd. Wer also glaubt, geltendes Recht mit „unvordenklichen Sitten“ aushebeln zu können, befindet sich im Irrtum. Traditionsgebundenes Tun muss sich eben innerhalb eines gewissen zulässigen Rahmens bewegen. Sachbeschädigungen welcher Art immer, Nötigungen zum Beispiel durch erzwungenen Freikauf mit alkoholischen Getränken und dergleichen mehr sind unzulässig.

Zurück zum Anlassfall. Stroh auf der Fahrbahn kann vor allem Motorradlenker oder flotte Radfahrer gefährden. Im Schadensfall müssten die übereifrigen „Streuer“ zivilrechtlich dafür einstehen. Abgesehen davon hat auf öffentlichen Straßen das Verunreinigen mit landwirtschaftlichen Produkten überhaupt zu unterbleiben. Und schließlich ist nicht einzusehen, dass der steuerzahlende Bürger ersatzweise für die Kosten der Reinigung aufzukommen hat. Dies ist nämlich dann der Fall, wenn sich die Urheber der Verantwortung durch „Verschwinden“ sichtlich und einfach entziehen.

Alte Traditionen sollen einerseits grundsätzlich gepflegt werden. Andererseits aber sind die von der Rechtsordnung gezogenen Grenzen zu beachten.